

Mag. Martina Glatz
Musikschullehrerausschuss
www.youunion.at/niederoesterreich

An das
Bundesministerium für Finanzen
1010 Wien, Johannesgasse 5

Wien, am 18. Jan. 2016

LStR 2002 Rz 294

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesministeriums für Finanzen,

der zweite Absatz der von Ihnen erlassenen Lohnsteuerrichtlinie (LStR) 2002 Rz 294 lautet:

Für Fahrten von der Hauptarbeitsstätte zu einer weiteren Arbeitsstätte und zurück zur Hauptarbeitsstätte stehen grundsätzlich Fahrtkosten zu. Werden an einem Tag zwei oder mehrere Arbeitsstätten angefahren, so stehen Fahrtkosten nur für jene Strecke zu, die die Strecke Wohnung - Hauptarbeitsstätte - Wohnung übersteigt. Für Fahrten von der Wohnung zu einer weiteren Arbeitsstätte und zurück zur Wohnung stehen Fahrtkosten insoweit zu, als diese Strecke länger ist als die Strecke Wohnung - Hauptarbeitsstätte - Wohnung.

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/ca37d331-4c33-4742-b5c0-dfb6d1373e4e/19974.15.-1.X.pdf>

Wie mir einschlägige Fachleute aus Ihrer ‚Branche‘ bestätigt haben, handelt es sich bei den Lohnsteuerrichtlinien um eine ‚Orientierungshilfe‘ zur Auslegung des Einkommenssteuergesetzes 1988, also um steuerrechtliche Regelungen - im konkreten Zusammenhang zur Steuerfreiheit von Reisekostenersätzen. Wenn ich sie richtig verstanden habe, geht es in der Richtlinie nicht darum, unter welchen Voraussetzungen die Reisekosten ausbezahlt sind, sondern lediglich darum, unter welchen Voraussetzungen sie steuerfrei zu behandeln sind.

Leider wird die Formulierung, in der von „Fahrtkosten“ die Rede ist („die nur für jene Strecke zustehen, die die Strecke Wohnung - Hauptarbeitsstätte - Wohnung übersteigt“), von Mitarbeitern von Gemeinden immer wieder dahingehend missverstanden, dass die Steuer-Richtlinie für eine dienstrechtliche Regelung gehalten wird. Das führt in der Praxis dazu, dass Ansprüche von Dienstnehmern auf Vergütungen ihrer Reisekosten in Frage gestellt, oder sie ihnen gar abgesprochen werden - was wiederum sehr häufig niederösterreichische Musikschullehrkräfte betrifft. Denn in Niederösterreich sind viele Musikschulen in Gemeindeverbänden organisiert, in denen die Lehrkräfte mehrere Unterrichts- und Veranstaltungs-Standorte am selben Arbeitstag anfahren müssen.

Daher wende ich mich als Vorsitzende des Musikschullehrerausschusses der zuständigen Gewerkschaft und damit als Interessensvertreterin der Musikschullehrer mit der Bitte an Sie, den fraglichen Absatz umzuformulieren und die Wortwahl „Fahrtkosten“ durch eine möglichst unmissverständliche Bezeichnung zu ersetzen - etwa durch den Zusatz „steuerfreie Fahrtkosten“, oder durch den Begriff „Werbungskosten“ (wie in den zugehörigen Beispielen) und / oder durch eine vorausgehende Klarstellung, dass es darin um Steuerrecht und nicht um dienstrechtliche Ansprüche geht. Das wäre eine große Hilfe, um zukünftigen Irrtümern vorzubeugen!

Hochachtungsvoll,

Martina Glatz
+43 664 6145370
martina.isabel.glatz@gmail.com

Frau
Martina Glatz

E-Mail: martina.isabel.glatz@gmail.com

Mag. Johannes Pasquali
BMF Kommunikation
Johannesgasse 5
1010 Wien

DVR: 0000078

GZ. BMF-240101/0172-I/8/2016

Wien, 05. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Glatz!

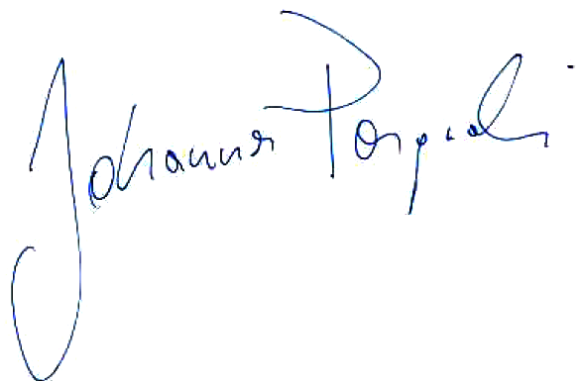
Vielen Dank für Ihr neuerliches E-Mail vom 18. Jänner 2016 an das Bundesministerium für Finanzen betreffend den Begriff „Fahrkosten“ in den Lohnsteuerrichtlinien.

Wir sind stets bestrebt, die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu informieren und sie bei deren Anliegen optimal zu unterstützen. Nach Mitbefassung der zuständigen Fachabteilung im Hause darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Wir können die von Ihnen aufgezeigten Schwierigkeiten durchaus nachvollziehen, jedoch ist der Terminus „Fahrkosten“ eindeutig definiert, und es kann sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Fahrkosten geben. Darüber hinaus ist nur folgerichtig, wenn das Steuerrecht steuerliche Themen behandelt und keine weiteren. Dies ist juristisch eindeutig definiert. Sollte hier seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Gemeinden eine unterschiedliche Interpretation bestehen, kann dies ein Irrtum der Gemeinde sein, es sei denn, ein anderes Gesetz knüpft an das Einkommensteuergesetz 1988 an. Dies kann jedoch nicht von Bundesministerium für Finanzen beeinflusst werden, wofür ich Sie um Verständnis ersuche. Jedoch werden die zuständigen Experten Ihre Anregungen für eine allfällig notwendige Klarstellung bei künftigen Entscheidungsprozessen diskutieren.

Ich hoffe, ich konnte mit diesen Ausführungen zur Klärung offener Fragen beitragen sowie Ihren Intentionen entgegen kommen und darf Sie ersuchen, Ihre Musikschullehrer-Kollegen in diesem Sinne zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink that reads "Johannes Poppe". The signature is written in a cursive style with a large, looping initial 'J'.